

Abschnitt 4 - Mobilitätswende [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Harald Klenz

Änderungsantrag zu A5

Von Zeile 1269 bis 1271 löschen:

- ~~4. Öffentlich gefördert werden nur solche Ladeeinrichtungen, an denen sichergestellt ist, dass ausschließlich regenerativ erzeugter Strom angeboten wird.~~

Begründung

Entfall wegen Nutzlosigkeit, physisch gibt es keinen Ökostrom, nur bilanziell. Der einzige Nutzen ist das dem Besteller verkaufte gute Gewissen, der Anteil alternativ erzeugten Stromes am Gesamtaufkommen bleibt gleich.

Sinnvoller wäre die Förderung von Ladestationen an wirtschaftlich wenig attraktiven Standorten zur Lückenschließung im Ladenetz